

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Nationalrathes.

Der Nationalrath hat seine zweite Sesssionsabtheilung am 23. Dezember 1871 geschlossen und sich auf den 15. Januar 1872 vertagt, an welchem Tage auch der Ständerath wieder zusammentreten wird. Die Sitzungen beginnen um 10 Uhr Vormittags in den gewohnten Lokalen, und die Tagesordnung des Nationalraths für den 15. Januar 1872 ist bereits festgesetzt, so daß kein besonderes Einberufungsschreiben an die Mitglieder erlassen wird.

Zur Verhandlung am genannten Tage sind folgende Gegenstände angesetzt:

1) Zurückkommen auf den Artikel 39 bis, welcher wie folgt lautet:

„Der Bund wird im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften für den Bergbau aufstellen, unter Beobachtung der im Art. 30 gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit gemachten Vorbehalte des Ertrages.“

2) Zurückkommen auf den Art. 28, welcher aus den bisherigen Verathungen in folgender Fassung hervorgegangen ist:

„Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.“

„Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.“

„Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Valais, mit Rücksicht auf den ihnen obliegenden Unterhalt internationaler Alpenstrassen, eine Entschädigung aus der Bundeskasse, deren Betrag durch die Bundesgesetzgebung festgesetzt wird.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Nationalrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1871
Date	
Data	
Seite	1147-1147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 121

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.